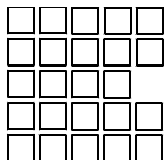


VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „EXERZIERPLATZ“ STADT ERLANGEN

§ 1 Schutzgegenstand	2
§ 2 Schutzgebietsgrenzen	2
§ 3 Schutzzweck	2
§ 4 Verbote	2
§ 5 Ausnahmen	3
§ 6 Befreiungen	4
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 8 Inkrafttreten	4



VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „EXERZIERPLATZ“ STADT ERLANGEN

Vom 8. September 2000 i.d.F.v. 18.09.2002//In-Kraft-Treten am 05.10.2002
(Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 19/2000 vom 22. September 2000 und
Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 19/2002 vom 04. Oktober 2002)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) i. d. F. der Bek vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

¹Teile des im Osten der Stadt Erlangen gelegenen ehemaligen Standortübungsplatzes mit seinen Sandmagerrasen unterschiedlicher Sukzessionsstadien und Einzelgehölzen werden unter der Bezeichnung „Exerzierplatz“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt. ²Das Naturschutzgebiet beinhaltet Teile des Gebietes der Stadt Erlangen, Gemarkung Erlangen.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 24,9 Hektar.

¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000; es gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 3 Schutzzweck

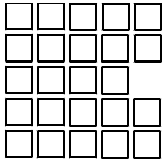
Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die landesweit bedeutsamen Sandmagerrasen unterschiedlichster Sukzessionsstadien und Ausprägungen, die für die Tier- und Pflanzenwelt wichtigen Pionierstandorte und ephemere Kleingewässer zu erhalten,
2. den Kernbereich des ehemaligen militärischen Übungsplatzes als vielfältigen Lebensraum, der von seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten geprägt ist, zu bewahren sowie den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern,
3. die Freiflächen in dem Maße von Gehölzen frei zu halten wie sie für den Erhalt der artenreichen Biozönosen notwendig sind,
4. störungsempfindlichen Tier- und trittempfindlichen Pflanzenarten durch besucherlenkende Maßnahmen ein Überleben zu sichern.

§ 4 Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

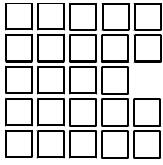


1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Stege ohne Genehmigung durch die Stadt Erlangen - untere Naturschutzbehörde - neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 6. die Flächen zu entwässern, zu düngen, umzubrechen, in land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen umzuwandeln,
 7. Wildfütterungen, Wildäcker, Kirtungen und sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen oder zu betreiben,
 8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
 9. Aufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
 10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu beschädigen oder zu entnehmen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 11. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; hierunter fällt auch die Ausübung der Jagd,
 12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 13. Sachen im Gelände zu lagern,
 14. Feuer zu machen oder zu grillen,
 15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 16. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten:
1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen Fahrräder auf bestehenden, von der Stadt Erlangen gekennzeichneten Wegen,
 2. zu reiten,
 3. das Gelände in der Zeit vom 15.03. bis 31.07. außerhalb bestehender, von der Stadt Erlangen gekennzeichneter Wege zu betreten,
 4. zu zelten oder zu lagern,
 5. Hunde in der Zeit vom 15.03. bis 31.07. frei laufen zu lassen,
 6. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
 7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 8. Flugmodelle oder sonstige Modellfahrzeuge zu betreiben.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Aufgaben des Jagdschutzes sowie solche Jagdhandlungen, die der unverzüglichen Erlegung oder Verfolgung verletzten oder kranken Wildes dienen,



2. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang im Einvernehmen mit der Stadt Erlangen - untere Naturschutzbehörde - ,
3. die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Versorgungs-, Entsorgungs- und Fernmeldeanlagen im Benehmen mit der Stadt Erlangen - untere Naturschutzbehörde - ,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken erfolgt,
5. die zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der Regierung von Mittelfranken oder der Stadt Erlangen angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen - oberste Naturschutzbehörde - zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 16 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 - 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Exerzierplatz Exer Hunde Leinenpflicht Naturschutz Verbote Ordnungswidrigkeiten
Autor: Rechtsamt (Herausgeber)
Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]